



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr*

---

**2012/0344(NLE)**

7.5.2013

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

(COM(2012)0730 – C7-0005/2013 – 212/0344(NLE))

Verfasser der Stellungnahme: Brian Simpson

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem Kommissionsvorschlag werden die Bestimmungen über einige Vorschriften für staatliche Beihilfen geändert, und – was für den TRAN-Ausschuss noch wichtiger ist – es werden Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vorgenommen. Der Verfasser hat Bedenken wegen des von der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1</sup> gewählten Verfahrens auf dem Wege dieser sogenannten Ermächtigungsverordnung des Rates zu staatlichen Beihilfen.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollte Artikel 9 der Verordnung Nr. 1370/2007 sechs Monate nach Inkrafttreten einer Verordnung der Kommission bezüglich dieser Gruppe staatlicher Beihilfen außer Kraft treten. Nach Artikel 9 sind im Einklang mit der genannten Verordnung gezahlte Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen beim Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste oder für die Einhaltung von in allgemeinen Vorschriften festgelegten tariflichen Verpflichtungen derzeit von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

Und genau die Aufnahme dieser Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in die Ermächtigungsverordnung ist der Grund, warum der Kommissionsvorschlag so irritiert. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist ein Rechtsakt, der im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens angenommen wurde. Nach Ansicht des Verfassers kann das Parlament daher nicht akzeptieren, dass die Kommission vorschlägt, einen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens angenommenen Rechtsakt mittels einer nicht-legislativen Verordnung des Rates zu ändern, zu der das Parlament lediglich konsultiert wird, zumal es auch keine rechtliche Verpflichtung gibt, die der Kommission vorschreiben würde, Änderungen an Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf diese Art und Weise vorzuschlagen.

Außerdem – und um die Dinge noch komplizierter zu machen – hat die Kommission einen neuen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (2013/0028(COD))<sup>2</sup> angenommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Kommission die mittels dieser Ermächtigungsverordnung vorgeschlagenen Änderungen nicht direkt in den Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 aufgenommen hat.

Die Kommission hat die Legislativbefugnisse des Parlaments offenkundig missachtet, indem sie den Vorschlag der Ermächtigungsverordnung auf diese Art und Weise gestaltet hat. Jegliche Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die die Kommission vornehmen wollte, hätte ausschließlich im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen werden sollen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

<sup>2</sup> Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste

Deshalb zielen alle eingereichten Änderungsanträge darauf ab, sämtliche Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr.1370/2007 aus dem Kommissionsvorschlag zu streichen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 10

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(10) *In Bezug auf Beihilfen zugunsten des Luft- und Seeverkehrs kann die Kommission aufgrund bisheriger Erfahrungen feststellen, dass Sozialbeihilfen für Einwohner entlegener Gebiete nach Erfahrung der Kommission keine erheblichen Wettbewerbsverfälschungen bewirken, sofern sie unabhängig von der Identität des Verkehrsunternehmens gewährt werden. Zudem können eindeutige Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt festgelegt werden.*

*entfällt*

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 11

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(11) In Bezug auf Beihilfen für den Schienen-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr heißt es in Artikel 93 AEUV, dass Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen

(11) In Bezug auf Beihilfen für den Schienen-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr heißt es in Artikel 93 AEUV, dass Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen

entsprechen, mit den Verträgen vereinbar sind. *Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße sind im Einklang mit der vorgenannten Verordnung gezahlte Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen beim Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste oder für die Einhaltung von in allgemeinen Vorschriften festgelegten tariflichen Verpflichtungen derzeit von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt. Um den Ansatz für die Gruppenfreistellungsverordnungen im Bereich staatlicher Beihilfen zu harmonisieren und im Einklang mit den in Artikel 108 Absatz 4 und Artikel 109 AEUV vorgesehenen Verfahren sollten Beihilfen zur Koordinierung des Verkehrs oder zur Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen nach Artikel 93 AEUV in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 994/98 des Rates aufgenommen werden. Artikel 9 der Verordnung Nr. 1370/2007 sollte daher mit Wirkung zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten einer Verordnung der Kommission bezüglich dieser Gruppe staatlicher Beihilfen gestrichen werden.*

entsprechen, mit den Verträgen vereinbar sind.

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 13**

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Deshalb sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates auf *diese* Gruppen

##### *Geänderter Text*

(13) Deshalb sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates auf *hiermit*

von Beihilfen ausgeweitet werden.

*festgelegte* Gruppen von Beihilfen ausgeweitet werden.

#### **Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Verordnung (EG) Nr. 994/98

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer xi

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*xi) Maßnahmen im Verkehrsbereich für Einwohner entlegener Gebiete, sofern es sich um Sozialbeihilfen handelt, die unabhängig von der Identität des Verkehrsunternehmens gewährt werden,* **entfällt**

#### **Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Verordnung (EG) Nr. 994/98

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer xii

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*xii) die Koordinierung des Verkehrs oder die Abgeltung bestimmter mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen nach Artikel 93 AEUV,* **entfällt**

#### **Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Article 2**

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Artikel 9

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Rates wird wie folgt geändert:* **entfällt**

*Artikel 9 wird mit Wirkung zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten einer Verordnung der Kommission über die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer xii der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates genannte Gruppe staatlicher Beihilfen gestrichen.*

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	7.5.2013
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 44 -: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Magdi Cristiano Allam, Georges Bach, Erik Bánki, Izaskun Bilbao Barandica, Philip Bradbourn, Antonio Cancian, Michael Cramer, Joseph Cuschieri, Philippe De Backer, Christine De Veyrac, Saïd El Khadraoui, Ismail Ertug, Carlo Fidanza, Knut Fleckenstein, Jacqueline Foster, Mathieu Grosch, Jim Higgins, Juozas Imbrasas, Dieter-Lebrecht Koch, Jaromír Kohlíček, Werner Kuhn, Jörg Leichtfried, Bogusław Liberadzki, Eva Lichtenberger, Marian-Jean Marinescu, Hubert Pirker, Dominique Riquet, Petri Sarvamaa, Vilja Savisaar-Toomast, Olga Sehnalová, Brian Simpson, Keith Taylor, Silvia-Adriana Țicău, Giommaria Uggias, Peter van Dalen, Patricia van der Kammen, Dominique Vlasto, Artur Zasada, Roberts Zīle
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Phil Bennion, Spyros Danellis, Alfreds Rubiks, Janusz Władysław Zemke
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Pilar Ayuso